



Wald ZH

Beleuchtender Bericht
mit den detaillierten Anträgen und
den Stellungnahmen der Rechnungs-
prüfungskommission.

Gemeindeversammlung Donnerstag, 27. Juni 2024, 20:00 Uhr Reformierte Kirche, Tösstalstrasse 6



Sehr geehrte Stimmberechtigte

Wir laden Sie ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und freuen uns, wenn Sie von Ihrem demokratischen Recht zur Mitgestaltung unserer Gemeinde möglichst zahlreich Gebrauch machen.

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die anstehenden Geschäfte. Die Akten liegen im Gemeindehaus zur Einsicht auf.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald ZH

Ernst Kocher
Gemeindepräsident

Martin Süss
Gemeindeschreiber

Traktanden:

Seiten

- | | |
|---|--------|
| 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2023 | 2 – 6 |
| 2. Initiative «Mindestabstand von industriellen Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden», Teilrevision der Nutzungsplanung | 7 – 14 |
| 3. Allfällige Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz | |

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Antrag

1. Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Wald ZH, mit einem Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung von CHF 3'487'492.71, Nettoinvestitionen von CHF 16'278'050.45 im Verwaltungsvermögen sowie CHF 88'965.90 im Finanzvermögen, werden genehmigt.
2. Von der Gutschrift von CHF 3'487'492.71 auf den Bilanzüberschuss, und dem neuen Stand per 31. Dezember 2023 von CHF 66'863'776.28, wird Kenntnis genommen.



Das Wichtigste in Kürze

Die Rechnung 2023 der Politischen Gemeinde Wald schliesst bei einem Aufwand von CHF 77,033 Millionen Franken und einem Ertrag von 80,520 Millionen Franken mit einem Ertragsüberschuss von 3,487 Millionen Franken ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von 0,475 Millionen Franken. Der veranschlagte Totalaufwand wurde um 2,220 Millionen Franken überschritten, der Totalertrag um 5,232 Millionen Franken übertroffen.

Die Erfolgsrechnung weist einen um 2,759 Millionen Franken höheren Fiskalertrag aus als budgetiert. Darin enthalten sind unter anderem Mehreinnahmen bei den Steuern 2023 von 1,085 Millionen Franken, Mehreinnahmen aus Steuern Vorjahre von 1,251 Millionen Franken und grössere Erträge bei der Quellensteuer von 412'000 Franken. Bei den Grundstückgewinnsteuern resultierten Einnahmen von 4,316 Millionen Franken. Budgetiert waren 2,5 Millionen Franken, was einen Mehrertrag von 1,816 Millionen Franken bedeutet. Im Bereich Bildung betrug die Nettoabweichung zum Budget 2023 rund 953'000 Franken oder 3.6 Prozent. Die markanten Abweichungen finden sich bei den Schulliegenschaften und im Bereich Sonderpädagogik. Im Bereich Soziale Sicherheit stiegen die Nettokosten bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV um 477'000 Franken gegenüber dem Budget 2023. Ebenfalls höhere Aufwendungen von rund einer halben Million Franken finden sich im Asylwesen, wo die Quotenerhöhung für die Aufnahme von Flüchtlingen ihre Spuren hinterliess. Die Nettoabweichungen der restlichen Funktionen sind unwesentlich und zeugen von einer hohen Budgetdisziplin. Der kantonale Finanzausgleich betrug für das Jahr 2023 gesamthaft 26,398 Millionen Franken.

In der Investitionsrechnung wurden im Verwaltungsvermögen Ausgaben von 17,727 Millionen Franken und Einnahmen von 1,449 Millionen Franken verbucht, woraus Nettoinvestitionen in der Höhe von 16,278 Millionen Franken resultieren. Diese wurden in diverse Projekte der Schulliegenschaften (Erweiterung und Sanierung Schulanlage Laupen CHF 10'685'000, Fassadensanierung Schulhaus Burg Trakt A CHF 565'000), in die Erstellung des neuen Kunstrasenspielfeldes Neuhus (CHF 2'720'000), in den Unterhalt von Gemeindestrassen (CHF 705'000) sowie in die Umwelt und Raumordnung (Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Gewässerunterhalt, total netto CHF 1'694'000) investiert.

Der wiederum sehr gute Abschluss 2023 trägt wesentlich zu einer höheren Eigenfinanzierung der sich in Ausführung befindlichen Investitionsprojekte im Bereich der Schul- und Sportanlagen bei.

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Wald ZH schliesst mit einem Aufwand von CHF 77'032'954.16 (Vorjahr CHF 72'286'910.17) und einem Ertrag von CHF 80'520'446.87 (Vorjahr CHF 76'314'201.43) mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'487'492.71 (Vorjahr CHF 4'027'291.26) ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 475'200.00.

Das Ergebnis der eigenwirtschaftlichen Betriebe zeigt einen Gewinn von CHF 50'710.06 (Abfall CHF -86'877.81 / Abwasser CHF +127'026.74 / Wärmeverbund Hallenbad CHF +10'561.13). Budgetiert war ein Ertragsüberschuss der eigenwirtschaftlichen Betriebe von total CHF 351'500.00 (Abfall CHF -56'800.00 / Abwasser CHF +248'900.00 / Wärmeverbund Hallenbad CHF +159'400.00).

Die verschiedenen Abweichungen im Aufwand und Ertrag der Politischen Gemeinde Wald ZH sind den Differenzbegründungen im Anhang zur Jahresrechnung zu entnehmen. Der budgetierte Totalaufwand wurde um CHF 2'220'054.16 überschritten, der budgetierte Totalertrag um CHF 5'232'346.87 übertroffen.

Aufwand	Rechnung 2023	Budget 2023	Abw. CHF	Abw. %
Allgemeine Verwaltung	5'457'571.23	5'651'000.00	-193'428.77	-3%
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	3'037'718.16	3'193'100.00	-155'381.84	-5%
Bildung	30'442'283.50	29'324'800.00	1'117'483.50	+4%
Kultur, Sport und Freizeit	2'167'643.89	1'948'200.00	219'443.89	+11%
Gesundheit	5'680'669.49	5'538'900.00	141'769.49	+3%
Soziale Sicherheit	20'163'434.24	19'059'400.00	1'104'034.24	+6%
Verkehr	4'098'947.69	4'101'800.00	-2'852.31	-0%
Umweltschutz und Raumordnung	4'582'066.99	4'532'000.00	50'066.99	+1%
Volkswirtschaft	679'592.93	734'000.00	-54'407.07	-7%
Finanzen und Steuern	723'026.04	729'700.00	-6'673.96	-1%

Ertrag	Rechnung 2023	Budget 2023	Abw. CHF	Abw. %
Allgemeine Verwaltung	1'332'156.19	1'271'700.00	60'456.19	+5%
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'217'916.25	1'354'800.00	-136'883.75	-10%
Bildung	2'985'983.97	2'822'200.00	163'783.97	+6%
Kultur, Sport und Freizeit	455'337.48	502'600.00	-47'262.52	-9%
Gesundheit	553.65	500.00	53.65	+11%
Soziale Sicherheit	11'083'902.08	10'789'600.00	294'302.08	+3%
Verkehr	1'340'579.50	1'286'000.00	54'579.50	+4%
Umweltschutz und Raumordnung	3'362'512.75	3'371'500.00	-8'987.25	-0%
Volkswirtschaft	1'589'405.10	1'289'600.00	299'805.10	+23%
Finanzen und Steuern	57'152'099.90	52'599'600.00	4'552'499.90	+9%

Abschreibungen

Das Verwaltungsvermögen wird für den gesamten Gemeindehaushalt linear über die vorgegebene Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei gelten die vorgeschriebenen Anlagekategorien grundsätzlich für den steuerfinanzierten Gemeindehaushalt wie auch für gebührenfinanzierte Ver- und Entsorgungsbetriebe. Die Grundlage hierfür findet sich in § 26 und Anhang 2 Ziff. 4 der Gemeindeverordnung (VGG; LS 133.1). Die Totalabschreibungen betragen CHF 5'434'809.00 (Budget CHF 4'765'600), was Mehrabschreibungen von CHF 669'209 bedeutet. Die Mehrabschreibungen entstanden teilweise durch die Korrektur der ausgedienten Anlagen, welche noch nicht fertig abgeschrieben waren. Diese ausserordentlichen Abschreibungen betragen für das Rechnungsjahr 2023 rund CHF 168'000. Zudem wurden Projekte teurer als angenommen oder sie wurden früher realisiert als im Budget 2023 berücksichtigt. Anlagen werden erst abgeschrieben, wenn sie in Gebrauch sind.

Abgrenzungen und Rückstellungen

Finanzausgleich (Ressourcen- und Geografisch-topografischer Ausgleich)

Als Grundsatz gilt, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. Bei einer Abgrenzung wird der mutmassliche Finanzausgleich des Rechnungsjahres abgegrenzt. Die Gemeinde Wald ZH verzichtet gemäss Beschluss vom 27. Mai 2019 auf eine Abgrenzung. Der gesamte Finanz- und Lastenausgleich beträgt CHF 26'398'237.00.

Pflegefinanzierung Gemeindeeinwohner

Gemäss neuem Pflegegesetz muss sich die Gemeinde an den Kosten von pflegerischen und nichtpflegerischen Leistungen beteiligen, welche die Einwohner und Einwohnerinnen betreffen. Die Stiftung Drei Tannen ist Leistungserbringerin für das kommunale Angebot für Walder Einwohnerinnen und Einwohner. Für das Jahr 2023 besteht eine Unterdeckung von rund CHF 114'000.00. Die Nachzahlung erfolgt im neuen Rechnungsjahr 2024.

Kennzahlen

Selbstfinanzierungsgrad in % der Nettoinvestitionen	70 %	problematisch
Vorjahr	147 %	ideal

Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

Selbstfinanzierungsanteil in % des Finanzertrages	14 %	mittel
Vorjahr	16 %	mittel

Anteil des laufenden Ertrags, der zur Finanzierung der Investitionen oder zum Abbau von Schulden aufgewendet werden kann.

Zinsbelastungsanteil in % des Finanzertrages	0.0 %	gut
Vorjahr	0.1 %	gut

Anteil des laufenden Ertrags, welcher durch den Nettozinsaufwand gebunden ist.

Kapitaldienstanteil in % des Finanzertrages	7 %	tragbare Belastung
Vorjahr	8 %	tragbare Belastung

Anteil des laufenden Ertrags, der durch den Zinsdienst und die Abschreibungen belastet ist.

Nettoschuld pro Einwohner	1'182 CHF	mittlere Verschuldung
Vorjahr	738 CHF	geringe Verschuldung

Verschuldung pro Einwohnerin und Einwohner in Franken.

Investitionsanteil in % der Gesamtausgaben	21 %	stark
Vorjahr	13 %	mittel

Der Investitionsanteil zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an. Er gibt an, welcher Anteil der gesamten Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wird.

Die Fonds weisen die nachfolgenden Bestände auf:

Pensionskasse der Gemeinde Wald

Bestand am 01.01.2023:	CHF 2'636'746.72
------------------------	------------------

Bestand am 31.12.2023:	CHF 2'612'593.67
------------------------	------------------

Diesem Fonds werden Witwen- und Waisenrenten entnommen für das Personal, welches vor dem Anschluss an die BVK rentenfällig wurde (aktuell 1 Person). Ausserdem werden Überbrückungszuschüsse an die BVK für vorzeitig in den Ruhestand getretene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entnommen. Seit der Rechnung 2013 werden die Teuerungszulagen für Rentner ebenfalls dem Fonds und nicht mehr der Erfolgsrechnung belastet.

Fürsorgefonds der Gemeinde Wald

Bestand am 01.01.2023	CHF 319'702.60
-----------------------	----------------

Bestand am 31.12.2023	CHF 304'731.99
-----------------------	----------------

Diesem Fonds kann der Sozialausschuss in eigener Kompetenz Beiträge für Einzelpersonen und Familien mit Wohnsitz in Wald ZH entnehmen.

Heimatmuseums-Fonds

Bestand am 01.01.2023	CHF 82'633.49
-----------------------	---------------

Bestand am 31.12.2023	CHF 80'571.10
-----------------------	---------------

Aus diesem Fonds können besondere Aufwendungen aus Ankauf und Konservierung von historisch wertvollem Sammelgut finanziert werden. Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung der Politischen Gemeinde Wald geregelt.

Schülerfürsorge-Fonds

Bestand am 01.01.2023	CHF 335'495.17
-----------------------	----------------

Bestand am 31.12.2023	CHF 337'777.19
-----------------------	----------------

Aus diesem Fonds werden Beiträge für finanzielle Härtefälle von Schülern bezahlt. Die Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung der Politischen Gemeinde Wald geregelt.

Zudem bestehen Sonderrechnungen für Ersatzabgaben von Schutzräumen und Parkplätzen, wenn solche bei einem Bau nicht realisiert werden können. Das Guthaben der Schutzraumabgaben beträgt per 31.12.2023 CHF 234'337.30 (Vorjahr CHF 243'664.10) und dasjenige der Parkplatzabgaben CHF 177'000.00 (Vorjahr CHF 177'000.00).

Die Jahresrechnung im Detail

Die detaillierten Zahlen für das Jahr 2023 sind abrufbar unter www.wald-zh.ch/gv.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Wald ZH in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 25. März 2024 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	77'032'954.16
	Gesamtertrag	CHF	80'520'446.87
	Ertragsüberschuss	CHF	3'487'492.71
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	17'727'444.75
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	1'449'394.30
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	-16'278'050.45
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	88'965.90
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	88'965.90
Bilanz	Bilanzsumme	CHF	118'785'051.91

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf **CHF 66'863'776.28**.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Wald ZH finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
3. Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
4. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Wald ZH entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission Wald

Markus Stalder, Präsident
Matthias Frauenfelder, Aktuar

2. Initiative «Mindestabstand von industriellen Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden», Teilrevision der Nutzungsplanung

Antrag

Ergänzung der Bau- und Zonenordnung mit Kapitel V Windkraft, Artikel 63 (neu): Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer bestehenden, dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 1000 Meter betragen. Weiter gilt derselbe Abstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und der zum Initiativzeitpunkt festgelegten Bau- und Reservezonen.



Das Wichtigste in Kürze

Der Gemeinderat hat eine Einzelinitiative erhalten. Beantragt wird eine Ergänzung der Bau- und Zonenordnung (BZO) mit einer Mindestabstandsvorschrift für industrielle Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden und zu den Bau- und Reservezonen. Die Initiatorin begründet ihre Eingabe auszugsweise wie folgt: «Der Zürcher Regierungsrat möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von zirka 240 Metern Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln. Da solche gigantischen Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohnende in der Nähe bilden, soll ein Mindestabstand von 1000 Metern eingeführt werden. Dass die geplanten Anlagen teilweise mitten im Gebiet der Bachtelschutz-Verordnung geplant sind, ist nicht nachvollziehbar und eine Ohrfeige an alle, die seit 1967 diesen strengen Vorschriften unterliegen. Nicht nur die Windkraftanlagen selber, sondern auch die notwendige Infrastruktur wie breite Zufahrtsstrassen bedeuten einen massiven Eingriff in dieses wertvolle Schutz- und Erholungsgebiet. In vielen Ländern und einzelnen Kantonen sind zum Schutze der Anwohnenden bereits Abstandsregelungen vorhanden. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien – ungenügendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden, schützenswerte Fauna/Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz und weitere – hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt. In den Potenzialgebieten könnte es sich lohnen, Windenergie zu nutzen. Auf Walder Boden beziehungsweise an dessen Peripherie sind noch zwei Potenzialgebiete verzeichnet (Bachtel/Batzberg). Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüft die kantonale Baudirektion aktuell die Eignung dieser Gebiete. Dabei werden weitere Ausschlussgründe und unter Umständen auch zusätzliche Potenziale identifiziert. Auf dieser Basis erfolgt eine Interessenabwägung und die Definition der effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision. Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden. In ihrem Vorprüfungsbericht erachtet die kantonale Baudirektion kommunale Abstandsregeln von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet für nicht genehmigungsfähig, weil den Gemeinden dafür die Regelungskompetenz fehle. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Initiative zur Ablehnung.

Ausgangslage

Die Gemeinde Wald ZH hat eine Einzelinitiative «Abstand von Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden» erhalten, die von 167 Personen mitunterzeichnet wurde. Der Gemeinderat hat die Initiative am 25. September 2023 in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs für gültig erklärt. Dagegen wurde Stimmrechtsrekurs erhoben. Der Bezirksrat Hinwil hat den Rekurs gegen die Gültigerklärung der Initiative abgewiesen. Der Entscheid ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen.

Einzelinitiative

Die in der Gemeinde Wald ZH wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Initiativtext

«Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Wald ZH wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer bestehenden, dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 1000 Meter betragen. Weiter gilt derselbe Abstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und der zum Initiativzeitpunkt festgelegten Bau- und Reservenzonen.»

Die Initiantin ist berechtigt, die Initiative zurückzuziehen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohnende in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 1000 Meter eingeführt werden.

In vielen Ländern und einzelnen Kantonen sind zum Schutze der Anwohnenden bereits Abstandsregelungen vorhanden. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30m hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.

Dass die geplanten Anlagen teilweise mitten im Gebiet der Bachtelschutz-Verordnung geplant sind, ist nicht nachvollziehbar und eine Ohrfeige an alle, die seit 1967 diesen strengen Vorschriften der VO unterliegen. Nicht nur die Windkraftanlagen selber, sondern auch die notwendige Infrastruktur wie die breiten Zufahrtsstrassen bedeuten einen massiven Eingriff in dieses wertvolle Schutz- und Erholungsgebiet.

Name und Adresse der Initiantin:

Käthi Schmidt, Werkstrasse 26, 8636 Wald

Übergeordnete Vorgaben

Übergeordnetes Planungsrecht

Energiegesetz (EnG):

Gemäss Art. 10 Abs. 1 des eidgenössischen Energiegesetzes müssen die Kantone dafür sorgen, dass insbesondere die für die Nutzung der Windkraft geeigneten Gebiete im Richtplan festgelegt werden. Dies ist auch unter Art. 8b des Raumplanungsgesetzes RPG festgehalten.

Konzept Windenergie:

Das Konzept Windenergie ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG). Wie im Konzept festgehalten wird, dient es den Windenergieplanungen auf kantonaler Ebene als Basis, um die massgeblichen Bundesinteressen rechtzeitig und adäquat berücksichtigen zu können. Mit dem Konzept sollen Konflikte mit Bundesinteressen, die in einer späten Projektierungsphase zu einem Planungsstopp führen könnten, dadurch rechtzeitig erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden. Es wird darin auch festgehalten, dass Windenergieanlagen ab 30 Meter Gesamthöhe der Planungspflicht nach Art. 2 RPG unterliegen und mit ihrer Realisierung gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind. Weiter wird definiert, welche Verpflichtungen die einzelnen Behörden bei der Anwendung des Konzepts haben. Es wird ausgeführt, dass auch die Gemeinden das Konzept anzuwenden haben, wenn sie Entscheide im Bereich Windenergieanlagen treffen, beispielsweise wenn sie Nutzungspläne für Windenergieanlagen erarbeiten und entsprechende Baubewilligungsgesuche bearbeiten. Im Konzept wird weiter folgendes ausgeführt: «Sie berücksichtigen dabei die materiellen Aussagen des Konzepts und klären allenfalls die Vereinbarkeit mit den Bundesinteressen ab.»

Lärmschutzverordnung (LSV):

Der Bund hält im Konzept Windenergie fest, dass Windenergieanlagen Geräusche erzeugen. Es wird beschrieben, dass die Lärmimmissionen abhängig sind von Anzahl und Typ der Windturbinen, deren Betrieb, der Häufigkeitsverteilung der Windrichtungen und der Temperaturschichtung der Luft sowie dem Abstand und der Topografie zwischen Turbine und Ort der Ermittlung. Basierend auf Art. 7 und Anhang 6 Lärmschutzverordnung LSV ist diese massgebend für die Bestimmung der Abstände, die zu bewohnten Gebäuden und weiteren lärmempfindlichen Nutzungen einzuhalten sind.

Kantonale Einschätzung zur Genehmigungsfähigkeit

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich (ARE) erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet aus nachstehenden Gründen als nicht genehmigungsfähig:

Im Kanton Zürich erlassen die Gemeinden eine Bau- und Zonenordnung, in welcher sie die Überbaubarkeit und Nutzweise von Grundstücken regeln. Dabei sind sie an die Institute, Begriffe, Mess- und Berechnungsweise sowie die Mindestanforderungen des kantonalen Rechts gebunden, soweit es ihnen nicht ausdrücklich Abweichungen gestattet (§ 45 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz PBG). Die kommunalen Regelungen müssen zonenspezifisch erfolgen, sie gelten also nur innerhalb der jeweiligen Nutzungszone. Das kantonale Recht erlaubt den Gemeinden nur für bestimmte Themen zonenübergreifende Regelungen festzulegen (vgl. insbesondere §§ 66 ff. PBG). Für Windkraftanlagen enthält das kantonale Recht keine solche Kompetenzregelung. Deshalb ist es den Gemeinden nicht gestattet, Abstandsvorschriften zwischen Windkraftanlagen und anderen Bauten und Anlagen zu erlassen, wenn sie in verschiedenen Nutzungszonen liegen. Windkraftanlagen erfordern in der Regel einen Standort ausserhalb der Bauzonen. Bestimmungen über die Bau- und Nutzweise von Grundstücken können die Gemeinden in Bauzonen erlassen (§§ 47 ff. PBG). Die Gemeinden haben aber keine Kompetenz, Abstandsvorschriften für Nutzungszonen ausserhalb von Bauzonen festzulegen.

Windkraftanlagen haben in der Regel gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, weshalb sie einen Eintrag im kantonalen Richtplan benötigen. Für die Festlegung von geeigneten Windenergiegebieten im Richtplan sind die Nutzungs- und Schutzinteressen auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde in eine umfassende Interessenabwägung einzubeziehen. Mit einer überkommunalen (Sonder-)Nutzungsplanung (z. B. kantonaler Gestaltungsplan) ist der Richtplaneintrag zu konkretisieren und es sind für die geplante Anlage spezifische Bauvorschriften zu formulieren. Dazu gehören auch die Mindestabstände zu benachbarten Nutzungen. Dafür muss eine umfassende Interessenabwägung für ein konkretes Projekt und einen genauen Standort gemacht werden. Diese Abwägung kann offensichtlich nicht auf kommunaler Stufe in Unkenntnis des geplanten Projekts und des Standorts mit einer generellen Abstandsregelung gemacht werden. Anzumerken ist dabei noch, dass die Gemeinden beim Erlass ihrer BZO die übergeordnete Richtplanung und die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts berücksichtigen müssen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Eine BZO-Vorschrift, die pauschal für alle Windkraftanlagentypen einen fixen Mindestabstand zu bewohnten Liegenschaften vorsieht, steht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergienutzung entgegen.

Das ARE wird entsprechende Anfragen im vorstehenden Sinne beantworten. Sollte sich eine festgesetzte Vorlage als nicht genehmigungsfähig erweisen, erlässt das ARE eine entsprechende Verfügung. Die Nichtgenehmigung einer kommunalen Nutzungsplanung könnte von der Gemeinde erstinstanzlich mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Beschluss des Bezirkrates

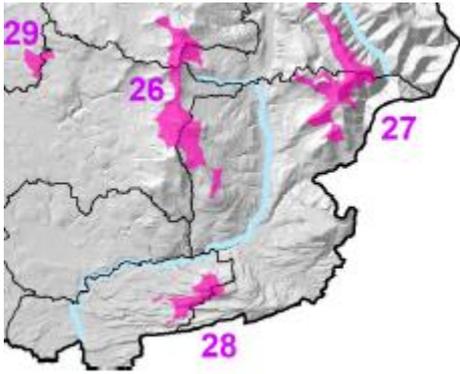
Der Bezirksrat Hinwil hat den Rekurs gegen die Gültigerklärung der Initiative abgewiesen. Die Sachlage wird durch den Bezirksrat wie folgt beurteilt:

«Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rechtslage hinsichtlich der späteren Umsetzbarkeit der vorliegenden Initiative unsicher ist. Sie hängt einerseits massgeblich von der noch festzusetzenden kantonalen Richtplanung ab und andererseits vom Ausgang der gerichtlichen Überprüfung einer allfälligen Nichtgenehmigung der mit dem Mindestabstand von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet ergänzten kommunalen BZO durch die Baudirektion.

Die Initiative erfüllt jedoch die restlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit. Die Frage der Umsetzbarkeit bzw. der Konformität mit dem kantonalen Recht kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Über die Frage der Rechtmässigkeit der Initiative wird die Baudirektion im Rahmen der Genehmigung der BZO zu entscheiden haben. Die Initiative ist deshalb nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» für gültig zu erklären. Der Rekurs ist entsprechend abzuweisen. Angesichts der bestehenden Zweifel an einer rechtskonformen Umsetzung der Initiative im Sinne der Initiantin, sind diese Bedenken im Sinne der zitierten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die Initiative klar zur Kenntnis zu bringen.»

Der Beschluss verlangt, dass den Stimmberechtigten Zweifel an der Umsetzbarkeit der Initiative zur Kenntnis gebracht werden. Die Vorlage wird daher trotz dem vorliegenden Schreiben des Kantonsplaners vom 6. Juli 2023 dem Kanton eingereicht, um die Genehmigungsfähigkeit im Rahmen einer Vorprüfung beurteilen zu lassen.

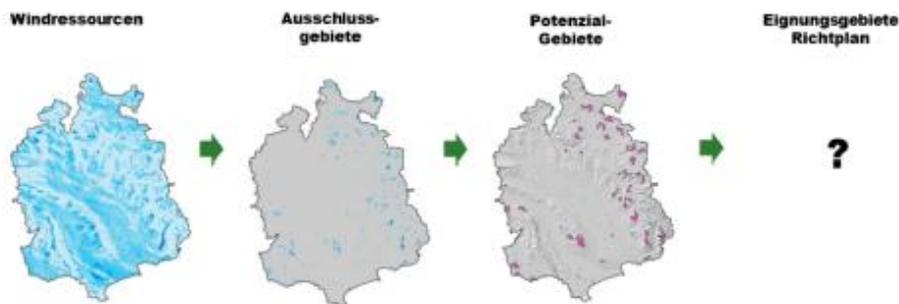
Vorgehen Kanton Zürich



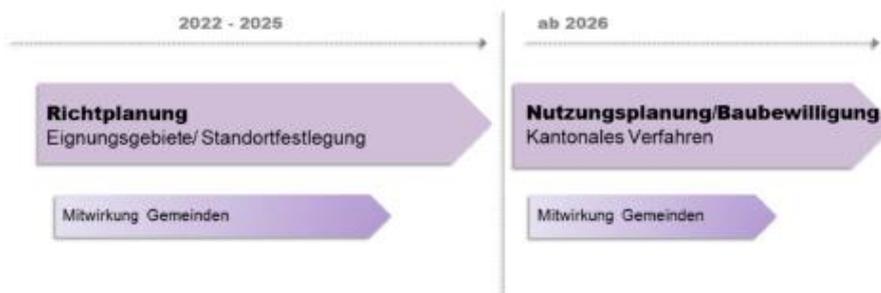
Basierend auf einer Modellierung der Windverhältnisse auf einer Höhe von 100 Metern über Grund sowie verschiedenen Ausschlusskriterien hat der Kanton Zürich eine Karte mit Potenzialgebieten erstellt. Die Ausschlusskriterien waren folgende: Unzureichendes Windpotenzial, Nähe zu bewohnten Gebäuden (Lärm), Flugverkehr und Infrastrukturanlagen, schützenswerte Fauna und Flora, Landschafts- und Kulturgüterschutz, Gewässer und weitere. In den Potenzialgebieten könnte es gemäss Kanton möglich sein und sich lohnen, Windenergie zu nutzen. Auf dem Gemeindegebiet von Wald bzw. in den Randgebieten sind drei Potenzialgebiete verzeichnet (26 Bachtel, 27 Hüttchopf-Brandegg und 28

Batzberg). Auf das Gebiet Nr. 27 wurde in einer zweiten Stufe der Prüfung wegen schützenswerter Fauna verzichtet.

Nach der Definition der Potenzialgebiete überprüft die Baudirektion aktuell die Eignung dieser Gebiete mit den möglichen Standortgemeinden, den Natur- und Landschaftsschutzverbänden sowie der Windenergiebranche. Dabei werden weitere Ausschlussgründe und unter Umständen auch zusätzliche Potenziale identifiziert. Gemäss Kanton wird auf dieser Basis eine Interessenabwägung vorgenommen und die effektiven Eignungsgebiete für die kommende Richtplanteilrevision definiert.



Wie der Kanton auf der Informationswebsite zur Windenergie festhält, ist ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig, wenn ein Energieversorgungsunternehmen später in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens können die entsprechenden Rechtsmittel ergriffen werden. Aktuell prüft die Baudirektion die Möglichkeit, das Planungs- und Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen durch eine Revision des kantonalen Planungs- und Baugesetzes zu beschleunigen.



Kantonaler und regionaler Richtplan

Da der Prozess zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan aktuell noch läuft, bestehen in den übergeordneten Richtplänen aktuell noch keine Einträge diesbezüglich.

Auswirkungen

Orts- und Landschaftsbild:

Da die Flächen, in welchen Windenergieanlagen erstellt werden könnten, stärker beschränkt werden, sind keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Umwelt:

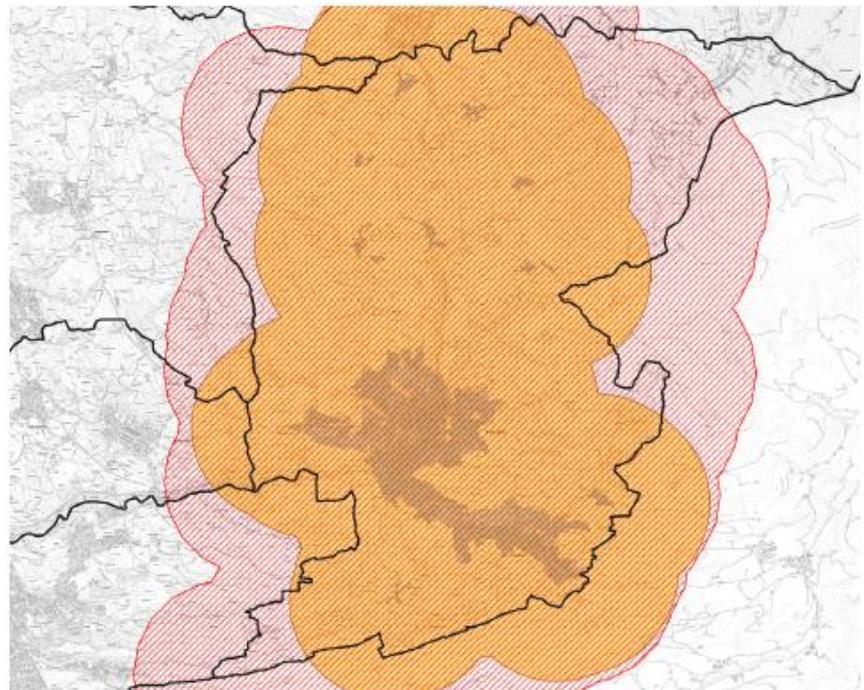
Durch die Teilrevision kann eine Verminderung der Immissionen von Windrädern auf die Bevölkerung sowie auch die Flora und Fauna erzielt werden. Anzumerken ist, dass diesen Aspekten auch bei der Evaluation von möglichen Standorten Rechnung getragen und mit der Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der Lärmschutzverordnung auch der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird. Grundsätzlich liegen Windenergieanlagen teilweise auch im Interesse der Umwelt, da sie ein Teil der Strategie sind, um die Zielsetzung der Klimaneutralität im Kanton Zürich zu erreichen. Die Auswirkungen betreffend Umwelt können daher nicht nur positiv bewertet werden.

Infrastruktur / Versorgungssicherheit:

Aufgrund des neuen Artikels würden in der Gemeinde Wald ZH nur noch sehr beschränkte Flächen bestehen, welche theoretisch für den Bau von Windenergieanlagen genutzt werden dürften. Die Teilrevision führt faktisch zu einem Erstellungsverbot innerhalb des Gemeindegebietes von Wald ZH. Im Bereich Tössstock, wo die Anlagen noch zulässig wären, besteht kein Potenzialgebiet.

Analyse der Auswirkungen des neuen BZO-Artikels:

Im nachfolgenden Plan sind die Flächen, in welchen der Bau von Windenergieanlagen gemäss den Vorschriften des neuen Art. 63 nicht möglich ist, rot schraffiert dargestellt. Es ist festzuhalten, dass sich die dauerhaft bewohnten Liegenschaften nicht auf die Bauzonen beschränken, sondern auch in den Nichtbauzonen solche Gebäude bestehen.



Mitwirkung

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG erfolgte vom 8. März bis 7. Mai 2024. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Während der öffentlichen Auflage ging eine Einwendung ein. Die Einwendung wurde geprüft. Mit dem «Bericht zu den Einwendungen» wird dazu Stellung genommen.

Anhörung

Anhörung Nachbargemeinden und RZO:

Während der öffentlichen Auflage fand die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger, namentlich der Nachbargemeinden und der Region statt.

Nachbargemeinden:

Die Nachbargemeinden Bäretswil, Dürnten und Hinwil haben keine Einwendungen vorgebracht. Fischental hat auf die unsichere Rechtslage hinsichtlich einer späteren Umsetzbarkeit hingewiesen aber ebenfalls keine Einwände vorgebracht.

RZO:

Die Region Zürich Oberland (RZO) nimmt die Teilrevision zur Kenntnis. Aus Sicht der RZO ist die Teilrevision «raumplanerisch unabhängig vom konkreten Inhalt zu kritisieren. Für den Vorstand sind derartige Gesetzesänderungen das falsche Vorgehen, um Partikularinteressen durchzusetzen. In der eigenen Gemeinde soll verhindert werden, was unabhängig von politischen Einstellungen grundsätzlich gesamtgesellschaftlich notwendig ist.» Es wird darauf hingewiesen, dass die kantonale Planung der Potenzialgebiete Windenergie aufgrund des Lärmschutzes einen Mindestabstand der Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden von 300 m vorsieht (sensiblere Nutzungen 500 m oder 700 m). Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Amt für Raumentwicklung die generelle Zulässigkeit von kommunal festgelegten Mindestabständen ausserhalb der Bauzonen juristisch hat abklären lassen. Sie werden als generell unzulässig eingestuft.

Vorprüfung durch ARE

Die grundsätzliche Haltung des ARE ist in Kap. 3.2 umschrieben. Die Vorlage wurde dem ARE dennoch zur Vorprüfung eingereicht. Über die Haltung des ARE gibt der Vorprüfungsbericht vom 12. April 2024 Auskunft. Der Vorprüfungsbericht kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Regelungen müssen grundsätzlich zonenspezifisch erfolgen. Dies ist bei der vorgesehenen Regelung nicht der Fall.
- Nur bestimmte Themen können zonenübergreifend festgelegt werden. Für Windkraftanlagen sieht das PBG keine zonenübergreifende Regelung vor.
- Die Gemeinden haben keine Kompetenz, Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzone zu erlassen.
- Die Gemeinde hat auch keine Festlegungskompetenz für Abstände von Bauzonen oder von Reservezonen.
- Eine Interessenabwägung, welche Auskunft über die Zweckmässigkeit einer Windkraftanlage geben würde, kann nicht pauschal für industrielle Windkraftanlagen erfolgen.
- Ein Ausschluss auf nahezu dem gesamten Gemeindegebiet widerspricht den bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben zum Ausbau und zur Förderung der Windenergie.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der in der Einzelinitiative erwähnte Entscheid des Bundesgerichts (BGer 1C_149/2021 vom 25. August 2022) eine Gemeinde im Kanton Bern betrifft. Das Berner Planungs- und Baurecht unterscheidet sich bezüglich Regelungskompetenzen der Gemeinden vom PBG des Kantons Zürich und entsprechend ist der erwähnte Entscheid für den Kanton Zürich nicht einschlägig.

Die Genehmigung des vorgesehenen Artikels «Industrielle Windkraftanlagen» kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Beschluss Gemeindeversammlung

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wird den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Übrige Schritte

Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung noch durch die Baudirektion des Kantons Zürich genehmigen zu lassen. Die Festsetzung der Gemeindeversammlung und die Genehmigungs- bzw. Nichtgenehmigungsverfügung der Baudirektion ist öffentlich zu publizieren. Die Rechtskraft der Vorlage ist ebenfalls in den Publikationsorganen der Gemeinde anzuzeigen. Bei einer Nichtgenehmigung oder auch bei einer Genehmigung durch die Baudirektion kann dagegen Rekurs erhoben werden.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Initiative «Mindestabstand von industriellen Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden» zur Ablehnung. Er begründet seinen Entscheid wie folgt:

Der Gemeinderat beurteilt eine solche BZO-Bestimmung weder für zweckdienlich noch für stufengerecht. Aus Sicht des Gemeinderates überwiegen die positiven Aspekte der Windenergienutzung die möglichen negativen Auswirkungen auf Landschaft, Mensch und Tier. Aufgrund seiner energiepolitischen Haltung möchte der Gemeinderat nicht im Vornhinein die Weiterentwicklung dieser nachhaltigen Technologie einschränken. Und er möchte kein kommunales Präjudiz für andere Emissionen verursachende Infrastrukturen wie Deponien, Autobahnen oder Hochspannungsleitungen schaffen. Auch bei solchen Projekten hätten Bund oder Kanton die Leitlinien zu setzen.

Weitere Bestandteile der Vorlage

- Anpassung der Bau- und Zonenordnung
- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
- Bericht zu den Einwendungen

Siehe www.wald-zh.ch/gv/